

5. Können bei dem Kaufe nach Probe außer der Probemäßigkeit noch weitere Eigenschaften der Ware bedungen werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1890 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.)  
Rep. II. 160/90.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger hat vom Beklagten eine größere Quantität „Brotmehl“ nach Muster gekauft und das Mehl erhalten und bezahlt, dasselbe aber rechtzeitig zur Verfügung des Beklagten gestellt. In der Klage hat er beantragt, daß der Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises und zu Schadensersatz verurteilt werde. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil das gelieferte Mehl, dessen schlechte Beschaffenheit nicht bestritten wurde, der Probe entspreche. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger „Brotmehl“ verkauft habe und darunter nach dem allgemeinen

Sprachgebrauche wie nach der aus den vorliegenden Umständen, insbesondere aus dem bedungenen Kaufpreise, klar hervorgehenden Absicht der Parteien, nur solches Mehl verstanden werden könne, das sich zu einem geeigneten Nahrungsmittel für Menschen (Brot) verarbeiten lasse. Das von dem Beklagten gelieferte Mehl entspreche aber, wie die sofort vorgenommene Backprobe ergeben habe, diesen Anforderungen nicht, sei vielmehr höchstens als Futtermehl zu verwenden. Der Beklagte müsse sonach, da der geltend gemachte Mangel keineswegs aus der Probe zu erkennen gewesen sei, und der Umstand, daß das gelieferte Mehl dem Muster entspreche, nicht genüge, um den Vertrag als richtig erfüllt erscheinen zu lassen, den von dem Kläger auf Grund des Vertrages und vor erlangter Kenntnis von der Unbrauchbarkeit des Mehles bezahlten Kaufpreis gegen Rückgabe des Mehles zurückerstatten und dem Kläger den erlittenen Schaden ersetzen. In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht enthalten; insbesondere erscheint der Angriff als verfehlt, das Oberlandesgericht habe mit Unrecht angenommen, daß außer der Probemäßigkeit noch andere Eigenschaften der Ware in Betracht kämen. Auch bei dem Kaufe nach Probe können außer der Probemäßigkeit noch weitere Eigenschaften der Ware bedungen werden. Wenn dies geschehen ist, genügt aber, wie bereits das Reichsoberhandelsgericht in mehreren Urteilen,

vgl. *Entsch. des R.O.H.G.'s* Bd. 8 S. 249, 250, Bd. 14 S. 287 fig., ausgeführt hat und auch in der Rechtslehre anerkannt wird,<sup>1</sup> der Nachweis, daß die Ware dem Muster entspricht, nicht, um den Kaufvertrag als richtig erfüllt erscheinen zu lassen. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, wenn allen Bedingungen des Kaufvertrages genügt worden ist. Durch die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichtes wird die Anwendung der Artt. 1643 — 1645 des bürgerl. Gesetzbuches in ihrem vollen Umfange, insbesondere auch soweit es sich um den Schadenserfaß handelt, gerechtfertigt.“

<sup>1</sup> Vgl. v. Fahn, *Handelsgesetzbuch* Bd. 1 S. 257 Art. 340 S. 6; Fuchelt, *Handelsgesetzbuch* Bd. 2 S. 222 Nr. 4; Hanausel, *Die Haftung des Verkäufers* Bd. 1 S. 272 fig. D. C.